
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	12.01.2021
Schwarze, Julian	Weitergabe an BA:	12.01.2021
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Fälligkeit (Eingang BVV):	02.02.2021
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	21.01.2021
BezBmin		

Marheineke-Markthalle und Sondernutzungen

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1. Wo verläuft rund um die Marheineke-Markthalle die Grundstücksgrenze hin zum öffentlichen Straßenland (bitte möglichst mit Karte angeben)?**

Die Grundstücksgrenze kann dem beigefügten Auszug aus der Rasterkarte entnommen werden. Öffentliches Straßenland ist rot markiert.

- 2. Welche Sondernutzungen zum Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Mobiliar und Einhegungen im öffentlichen Straßenland mit welchen Abmaßen und ggf. Auflagen wurden entlang der Marheineke-Markthalle an den Seiten zur Bergmannstraße und zum Marheinekeplatz hin genehmigt (bitte mit Datum und Laufzeit der Genehmigung angeben)?**

Hinsichtlich der Sondernutzungen an der Marheineke-Markthalle entlang der Bergmannstraße besteht seit 1.4.2008 eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg und der Berliner Großmarkt GmbH als Betreibergesellschaft. Darin ist geregelt, dass der Berliner Großmarkt GmbH gegen entsprechendes jährliches Entgelt ein Teil des Gehweges vor der Südseite der Marheineke-Markthalle als Nutzungsfläche zur Inanspruchnahme überlassen wird, um sie den dort angesiedelten Betrieben zum Herausstellen von Tischen und Stühlen zur Verfügung zu stellen. Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht bis zum 30.09. des Vorjahres gekündigt wird. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen der Vereinbarung seitens der Berliner Großmarkt GmbH kann die Nutzungsvereinbarung vom Bezirk jederzeit gekündigt werden.

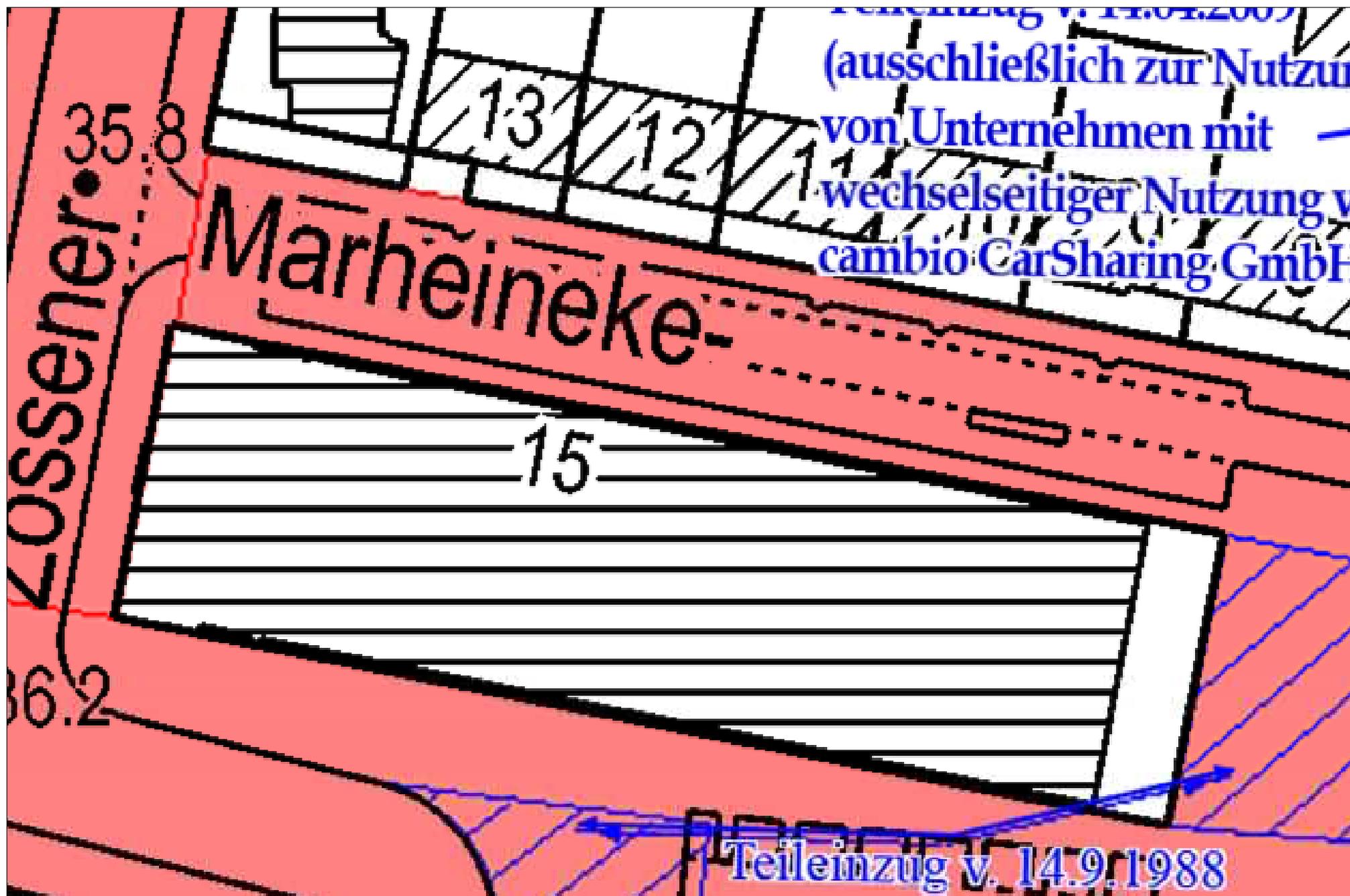
Die Fläche wird durch die südliche Gebäudekante der Markthalle und einer Linie im Abstand von einem Meter nördlich der Granitplattenkante des Gehweges begrenzt. Die Vergabe der einzelnen Stellflächen innerhalb dieser Nutzungsfläche obliegt allein der Markthallenverwaltung, die auch für alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen die Gesamtfläche betreffend aufzukommen hat.

Die Fläche des öffentlichen Straßenlandes vor der Gebäudefront der Marheineke-Markthalle zum Marheinekeplatz hin wird seit langem an die jeweiligen Gewerbetreibenden des dahinter in der Markthalle liegenden Gastronomiebetriebs im Rahmen einer straßenverkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigung als Sondernutzungsfläche zum Herausstellen von Tischen und Stühlen

auf Grundlage des bezirklichen Sondernutzungskonzepts genehmigt. Ein neuer Betreiber hat am 28.8.20 einen entsprechenden Antrag über die bisher genehmigten Maße (insgesamt zwei Flächen mit je 12 m x 6,5 m, rechts und links) gestellt, dieser ist aktuell in Bearbeitung und wäre wie bisher unter Einhaltung der Nebenbestimmungen für Schankvorgärten „Anlage D1“ (siehe Anhang) grundsätzlich wieder für 3 Jahre genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Herrmann



Nebenbestimmungen für Schankvorgärten

Sie haben antragsgemäß eine Ausnahmegenehmigung erhalten, die Sie zum Herausstellen von Tischen und Stühlen auf einer festgelegten Fläche berechtigt.

Das Herausstellen von Tischen und Stühlen soll dem urbanen Leben in der Stadt dienen, ohne andere Interessen über Gebühr zu beeinträchtigen oder den in geschlossenen Räumen zu betreibenden Gaststättenbetrieb grundsätzlich ins Freie zu verlagern. Deshalb sind sogenannte **Terassenheizstrahler**, **Einhausungen** (mit Ausnahme von vollständig durchsichtigen seitlichen an eine Markise angehängten Windschutzteilen aus flexiblem Material) und **Bodenbeläge** nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig.

Die Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Straßenlandes ist abhängig von den konkreten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere auch von der Breite des Gehweges. Jegliche Nutzung - vor allem durch **Schirme, Dekorationsartikel, Rankgitter, Blumenkübel, frei stehende Markisen** - muss sich der Größe der genehmigten Sondernutzungsfläche anpassen und darf nicht überdimensioniert sein und über die genehmigte Fläche hinausragen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen muss ausgeschlossen sein.

Sollte die Nutzung des Schankvorgartens längerfristig aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein, ist das Mobiliar vom Straßenland zu entfernen, da die Lagerung von Gegenständen nicht genehmigt und damit nicht zulässig ist.

Die Schankgartenfläche sowie 10,00 m in unmittelbarer Umgebung dieser Fläche ist stets sauber zu halten. Die nächtliche Sicherung des Mobiliars sollte mit geräuscharmen Materialien erfolgen. Bitte keine Ketten verwenden.

Städtebauliche Belange bleiben von diesen Hinweisen unberührt.

Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr der/des Genehmigungsinhaber/in/s erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.

Sollten Schäden an den Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Straßen- und Grünflächenamt Friedrichshain-Kreuzberg vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das Straßen- und Grünflächenamt entstehen, gelten diese als durch den Genehmigungsinhaber verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des Trägers der Straßenbaulast auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigt (§ 15 BerlStrG).

Die Außenbewirtschaftung darf die festgesetzten Ausmaße nicht überschreiten und über die Lokalfont nicht hinausragen. Insbesondere muss eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke und benachbarter Geschäftsinhaber unterbleiben. Nach Ablauf der Ausnahmegenehmigung sind sämtliche Bestandteile der Außenbewirtschaftung vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.

Das Straßen- und Grünflächenamt behält sich vor, den erlaubten Sondernutzungsbereich mit geeigneten Mitteln zu markieren, diese Markierung darf nicht verdeckt werden.

Am Gebäude angebrachte Markisen dürfen den Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigen und müssen eine Durchgangshöhe von mind. 2,20 m aufweisen.

Das Eintreiben oder Eingraben von Pfählen, Rohren usw. in den Bürgersteig zur Abgrenzung oder für andere Zwecke sowie das Errichten von Aufbauten (Podesten usw.) zur Befestigung der Anlage ist zu unterlassen.

Sofern im öffentlichen Interesse (z.B. Arbeiten der Leitungsbetriebe, Straßenbaumaßnahmen, Baumpflegearbeiten usw.) eine Inanspruchnahme der überlassenen Fläche notwendig werden sollte, ist diese in dem Umfang, wie es von der ausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich frei zu machen.

Die als Anlage beigefügte anonymisierte Ausfertigung dieser Ausnahmegenehmigung ist an von außen gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich Ihrer Gaststätte auszuhängen.